

# Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

### und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	Datum	Jahrgang
Nr. 14	Freitag, 8. Mai 2026	55. Jahrgang
Seite	Inhalt	
68	Ärztlicher Bereitschaftsdienst am Brückentag, Freitag, den 15.05.2026	
69	Haushaltssatzung der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjahr 2026	
71	Haushaltssatzung der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2026	
73	Hauptsatzung des Amtes Oeversee Kreis Schleswig-Flensburg	
80	2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Seniorenbeirats	
81	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Jugendbeirats - Jugendbeiratssatzung	
82	1. Nachtragssatzung zur Wahlordnung für die Direktwahl eines Jugendbeirats der Gemeinde Tarp	
83	Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS – ) der Gemeinde Tarp	
84	Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)	
85	Bekanntmachung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauser Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst am Freitag, 15.05.2026

**Brückentag am Freitag, den 15.05.2026 (Freitag nach Christi Himmelfahrt)**

Der Ärztlichen Bereitschaftsdienst (**Rufnummer 116 117**) ist von **08:00 bis 08:00 Uhr am Folgetag** erreichbar.

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst und damit **alle allgemein- und kinderärztlichen Anlaufpraxen, der Fahrdienst sowie der HNO- und augenärztliche Bereitschaftsdienst** sind wie an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag geöffnet.



**Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein**

Bismarckallee 1–6 | 23795 Bad Segeberg

Tel. [+494551883214](tel:+494551883214) | [Steffi.Peters@kvsh.de](mailto:Steffi.Peters@kvsh.de) | [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de)

Fax: 04551 883 569

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Arzt hat zu? Wir sind da! **116117**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	Im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.702.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.916.300 EUR
	einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-))	-1.213.700 EUR
	globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	0 EUR
	einem saldierten Jahresergebnis von	-1.213.700 EUR
2.	Im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.482.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.315.100 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.602.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.842.400 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.480.000 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,17 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

#### § 4

##### Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

#### § 5

##### Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

#### § 6

##### Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind gem. § 22 Abs. 2 GemHVO die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.04.2026 eingeschränkt erteilt. Vom festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.480.000 EUR wurde ein Teilbetrag in Höhe von 1.300.000 EUR - unter der Auflage, dass die Gemeinde Oeversee Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Umfang von mindestens 100.000 EUR erarbeitet, beschließt und im Verlauf des Jahres 2026 mit der Umsetzung beginnt - genehmigt.

Oeversee, den 05.05.2026

Siegel

gez.  
Ralf Bölck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauser Straße 3 - 5, Zimmer 20, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |                                                               |                |
|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Im Ergebnisplan mit                                        |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                            | 25.570.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                       | 27.646.400 EUR |
| einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) /                  |                |
| Jahresfehlbetrag (-))                                         | -2.076.400 EUR |
| globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3         |                |
| GemHVO von                                                    | 0 EUR          |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz |                |
| 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von                    | 2.076.400 EUR  |
| einem saldierten Jahresergebnis von                           | 0 EUR          |
| <br>                                                          |                |
| 2. Im Finanzplan mit                                          |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender             |                |
| Verwaltungstätigkeit auf                                      | 25.145.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender             |                |
| Verwaltungstätigkeit auf                                      | 25.934.500 EUR |
| <br>                                                          |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der                   |                |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf      | 735.400 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der                   |                |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf      | 2.722.900 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                                                               |             |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und                         |             |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf                                           | 0 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                      | 712.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                     | 0 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 37,42 Stellen. |             |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

### § 4

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

### § 5

#### Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 30.000 EUR beträgt.

### § 6

#### Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Tarp, den 07.05.2026

Siegel

gez.  
Peter Hopfstock  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauser Straße 3 - 5, Zimmer 20, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

## **HAUPTSATZUNG**

### **des Amtes Oeversee Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee vom 17.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Oeversee erlassen:

#### **§ 1**

##### **Amtssitz, Wappen, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Tarp.
- (2) Das Amt führt kein Wappen.
- (3) Das Amt führt keine Flagge.
- (4) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg“.

#### **§ 2**

##### **Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

#### **§ 3**

##### **Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **§ 4**

##### **Verwaltung**

- (1) Das Amt Oeversee unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

## § 5

### **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

## § 6

### **Amtsdirektorin, Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (4) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (5) Sie oder er entscheidet über
  1. Stundungen,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag bis zu 25.000 € beträgt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
  6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
  7. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
  9. die unentgeltliche Überlassung von Sachen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 €.

- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden sowie die Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Verbandsvorsteherinnen und den Verbandsvorstehern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

### § 7

#### **Einstellung von Beschäftigten des Amtes**

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

### § 8

#### **Vertretung bei öffentlichen Anlässen**

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten. Diese stimmen ihr Auftreten im Einzelfall miteinander ab.

### § 9

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Oeversee bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung;
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Oeversee,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Oeversee
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 10

### Ständiger Ausschuss

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 10 a AO in Verbindung mit § 15 d AO wird aus den Mitgliedern des Amtsausschusses gebildet:

#### Hauptausschuss

Zusammensetzung:  
5 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

#### Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO,
- Haushaltssatzung mit Ergebnisplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan,
- Prüfung des Jahresabschlusses,
- Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 5.000,01 € bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,

2. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000,01 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
3. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Wert zwischen 25.000,01 € und 50.000 € aufweist,
4. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen ab einem Wert von 10.000,01 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 5.000,01 € bis zu einem Wert von 10.000,00 €
6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,01 € bis 4.000,00 € beträgt,
7. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 10.000,01 € bis zu 25.000 €,
8. die unentgeltliche Überlassung von Sachen und anderen Rechten ab einem Wert von 1.000,01 € bis zu 3.000 €.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 12

### Verträge nach § 24a AO i.V.m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des

Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50 €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250 € im Monat, nicht übersteigt.

### § 13

#### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.300 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### § 14

#### Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

1. Abonnement:

in Papierform:

¼-jährlich  
gegen Erstattung der Portokosten,  
zahlbar im Voraus

per E-Mail:

wöchentlich, sofern Veröffentlichungen vorliegen,  
kostenlos

2. Einzelbezug:

durch Abholung bei der Amtsverwaltung,  
24963 Tarp, Tomschauer Straße 3/5,  
kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 15

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.04.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tarp, den 05.05.2026

AMT OEVERSE  
DER AMTSVORSTEHER

(Siegel)

Gez. Ralf Böck

## **2. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Seniorenbeirats**

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 28.04.2026 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Seniorenbeirats erlassen:

#### **I.**

##### **§ 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.

##### **§ 6 Nr. 3a wird wie folgt gefasst:**

3a. Gehen bis zu fünf, mindestens jedoch drei Wahlvorschläge ein, so werden die Mitglieder des Seniorenbeirats von der Gemeindevertretung ernannt.

Gehen weniger als drei Wahlvorschläge ein, ist ein neuer Wahltag festzulegen und das Verfahren gemäß Nr. 1 bis 3 ist entsprechend zu wiederholen.

##### **§ 6 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:**

7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

##### **§ 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:**

3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal in jedem Quartal.

#### **II.**

##### **Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 05.05.2026

Gemeinde Tarp  
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock      (Siegel)

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Jugendbeirats - Jugendbeiratssatzung -**

Aufgrund der §§ 4 i.V.m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 28.04.2026 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### **I.**

**§ 3 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt gefasst:

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.

**Als neuer § 3 Absatz 2** wird eingefügt:

(2) Gehen fünf oder weniger, mindestens jedoch drei Wahlvorschläge ein, werden die Mitglieder des Jugendbeirats von der Gemeindevertretung gewählt.  
Gehen weniger als drei Wahlvorschläge ein, ist ein neuer Wahltag festzulegen und das Wahlverfahren ist zu wiederholen.

Die nachfolgenden Absätze erhalten die Nummerierung (3) bis (5).

### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 05.05.2026

Gemeinde Tarp  
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock      (Siegel)

**1. Nachtragssatzung  
zur Wahlordnung für die Direktwahl eines Jugendbeirats der Gemeinde  
Tarp**

Aufgrund des § 3 Absatz 5 der Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Jugendbeirats wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom 28.04.2026 folgender 1. Nachtrag zur Wahlordnung für die Direktwahl eines Jugendbeirats der Gemeinde Tarp erlassen:

**I.**

**§ 6 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt gefasst:

(1) Gewählt sind die maximal 5 Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 05.05.2026

Gemeinde Tarp  
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock      (Siegel)

**Satzung über die Abwasserbeseitigung  
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS–)  
der Gemeinde Tarp**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 17 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 121), und der §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 45 Absatz 1 Satz 1 und 46 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 28.04.2026 die folgende Aufhebungssatzung erlassen.

**§ 1  
Aufhebung**

Die Allgemeine Abwassersatzung der Gemeinde Tarp vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 09.12.2016, wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft. Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen der Satzung vom 12.12.2007.

Tarp, den 07.05.2026

gez. Peter Hopfstock      (Siegel)

Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Abgaben**  
**für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Tarp**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl.2025, Nr. 121), und der §§ 1 Absatz 1 und Absatz 3 und 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 28.04.2026 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

**§ 1**  
**Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 18.12.2023, wird aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft. Soweit Abgabensprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen der Satzung vom 12.12.2007.

Tarp, den 07.05.2026

gez. Peter Hopfstock      (Siegel)  
Bürgermeister

Hinweis:

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wurde an den Wasserverband Nord übertragen, Informationen finden Sie jetzt unter:  
<https://www.wv-nord.de/de/abwasser/>

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses der

**18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“, westlich des „Stapelholmer Weges“ (Landesstraße 247) und südlich des Platzes am „Mühlenhof“ in der Ortslage Tarp.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 28.04.2026 die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“, westlich des „Stapelholmer Weges“ (Landesstraße 247) und südlich des Platzes am „Mühlenhof“ in der Ortslage Tarp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09.05.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Nebengebäude,  
Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 8. Mai 2026

AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER  
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen